



KANTON
URI

JUSTIZDIREKTION
AMT FÜR RAUMENTWICKLUNG



MERKBLATT SOLARANLAGEN

Merkblatt für Solaranlagen

Voraussichtlich nicht baubewilligungspflichtige Solaranlagen (Meldepflichtig)

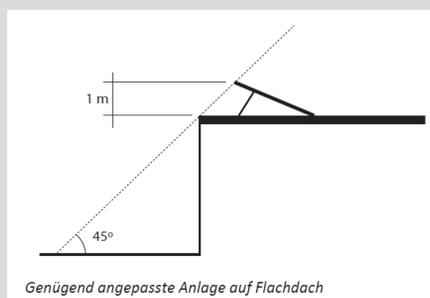
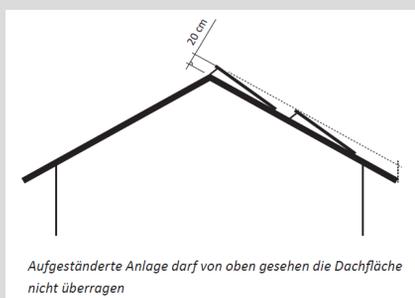
Auf Dächern in Bau- und Landwirtschaftszonen bedürfen **genügend angepasste** Solaranlagen keiner Baubewilligung. Solche Vorhaben sind lediglich der zuständigen Gemeindebaubehörde zu **melden** (Art. 18a Raumplanungsgesetz [RPG]). Solaranlagen gelten gemäss Artikel 32a Raumplanungsverordnung (RPV) als auf einem Dach genügend angepasst, wenn sie ...

bei Schrägdächern:

- die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen,
- von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen,
- nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden und
- kompakt angeordnet sind; technisch bedingte Auslassungen oder eine versetzte Anordnung aufgrund der verfügbaren Fläche sind zulässig.

bei Flachdächern:

- die Oberkante des Dachrandes um höchstens einen Meter überragen
- von der Dachkante so weit zurückversetzt sind, dass sie, von unten in einem Winkel von 45 Grad betrachtet, nicht sichtbar sind; und
- als kompakte Fläche zusammenhängen.
- nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden.



Quelle: Leitfaden für Solaranlagen, Amt für Raumentwicklung, GR

Wichtiger Hinweis: Baubewilligungsfrei sind Solaranlagen nur, wenn nebst den technischen oben beschriebenen Anforderungen, auch keine Schutzobjekte oder Schutzgebiete betroffen sind. Solaranlagen, die in **Kernzonen**, in **Ortsbildschutzzonen** weiteren **Schutzzonen** oder auf **Schutzobjekten** errichtet werden sollen, sind grundsätzlich **bewilligungspflichtig**.

Gebiete und Objekte mit Baubewilligungspflicht für Solaranlagen

Schutzzonen (Natur- und Landschaftsschutzzonen), Kernzonen mit **Schutzcharakter**, **Ortsbildschutzzonen**, **Weilerzonen** und dgl., wo der Erhalt der baulichen Substanz und der Charakter des Ortsbildes betont wird.

Kulturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung

Als Kulturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung gelten:

- a. Objekte, die im **Inventar** der geschützten **Kulturdenkmäler** verzeichnet sind;
- b. Objekte, die unter **Bundesschutz** stehen;
- c. Objekte, die im **KGS-Inventar** als Kulturgüter von nationaler Bedeutung aufgeführt sind;
- d. Objekte und Gebiete, die gemäss **ISOS** das Erhaltungsziel **A** aufweisen;

*Solaranlagen dürfen Denkmäler **nicht wesentlich beeinträchtigen**.*

- Kulturdenkmäler gemäss Kantonalem Schutzinventar (siehe geo.ur.ch > Schutzinventar Kultur)
- Gebiete, Baugruppen und Einzelelemente gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung (**ISOS**) mit Erhaltungsziel **A**; (siehe www.bak.admin.ch/isos)
- **Kulturgüter** von **internationaler**, **nationaler** oder **regionaler Bedeutung** gemäss Artikel 2 Buchstaben a–c der Kulturgüterschutzverordnung vom 17. Oktober 1984; (siehe www.kgs.admin.ch > KGS-Inventar A-Objekte [national] und B-Objekte [regional])
- Kulturgüter von nationaler oder regionaler Bedeutung, für die Bundesbeiträge im Sinne von Artikel 13 NHG zugesprochen wurden (siehe Grundbuchanmerkung).

RPV, Art. 32b Solaranlagen auf Kulturdenkmälern

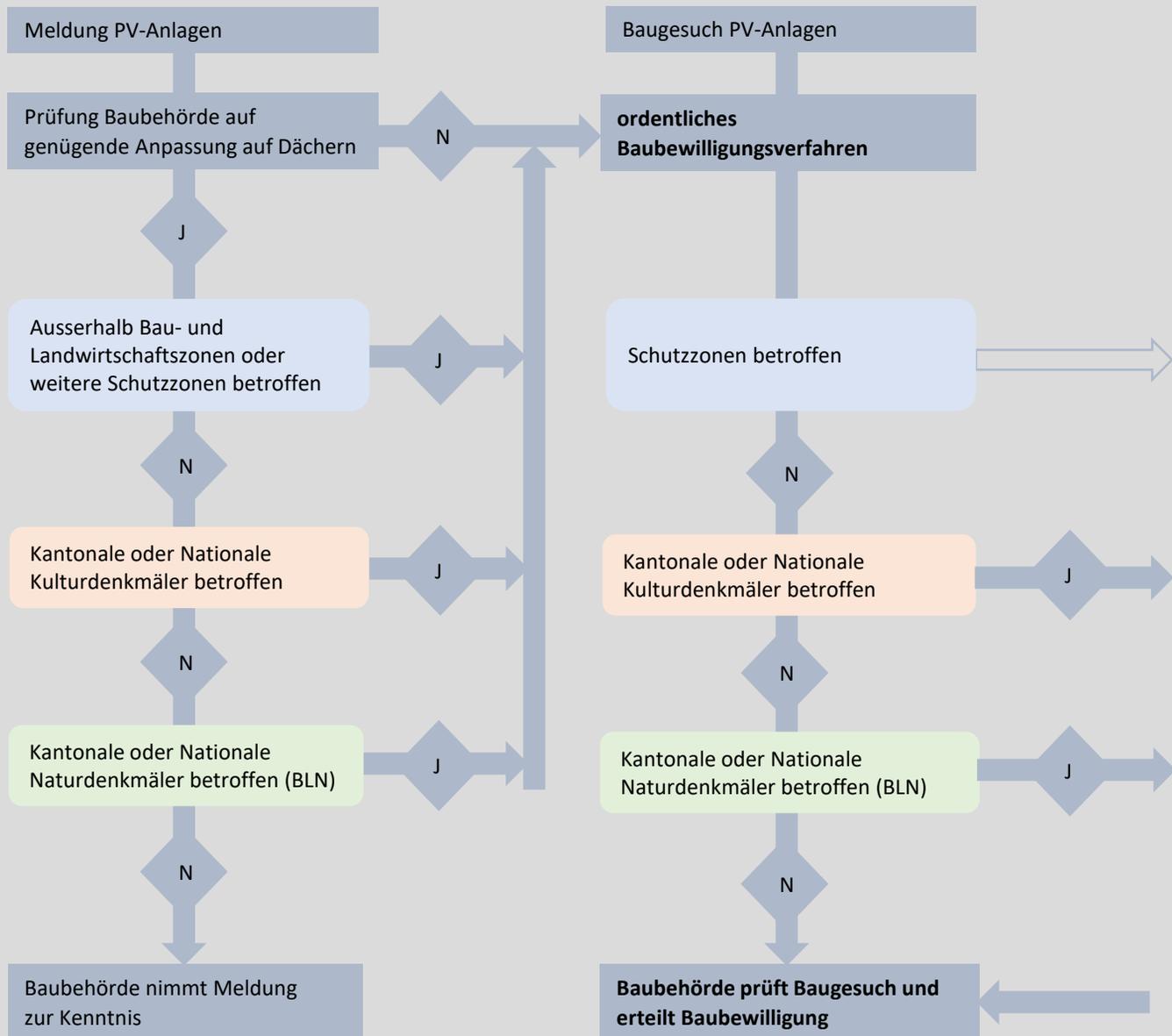
Als Kulturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung (Art. 18a Abs. 3 RPG) gelten:

- a. Kulturgüter gemäss Artikel 1 Buchstaben a und b der Verordnung vom 29. Oktober 201426 über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen;
- b. Gebiete, Baugruppen und Einzelelemente gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung mit Erhaltungsziel A27;
- c. Kulturgüter von nationaler oder regionaler Bedeutung, die in einem anderen Inventar verzeichnet sind, das der Bund gestützt auf das Bundesgesetz vom 1. Juli 196628 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) beschlossen hat;
- d. Kulturgüter von nationaler oder regionaler Bedeutung, für die Bundesbeiträge im Sinne von Artikel 13 NHG zugesprochen wurden;
- e. Bauten und Anlagen, die aufgrund ihres Schutzes unter Artikel 24d Absatz 2 RPG oder unter Artikel 39 Absatz 2 dieser Verordnung fallen;
- f. Objekte, die im vom Bund genehmigten Richtplan als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinn von Artikel 18a Absatz 3 RPG bezeichnet werden.

Ablaufdiagramm Meldung – Baubewilligung – Stellungnahmen Fachstellen

Meldeverfahren

Baubewilligungsverfahren



Kantonale Fachstellen

Rechtsgrundlagen

Beispiele Schutzzonen

- Weilerzonen
- Ortsbildschutzzonen
- Landschaftsschutzzonen
- Moorlandschaft
- Wald
- Gewässer

Anforderungen gemäss kNHG, RPG
→ siehe Merkblatt

Anforderungen gemäss kNHG, RPG
→ siehe Merkblatt

Stellungnahmen der kantonalen
Fachstellen ARE, DMP, NL, AfU, AFJ

RPG, Art. 18a Solaranlagen

1) In Bau- und in Landwirtschaftszonen bedürfen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung nach Artikel 22 Absatz 1. Solche Vorhaben sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden.

RPG, Art. 18a Solaranlagen

3) Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung. Sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen.

RPV, Art. 32b Solaranlagen auf Kulturdenkmälern

Kulturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung

kNHG, Art. 13 Bewilligungspflicht

1) Massnahmen, die ein Schutzobjekt nachhaltig verändern, sind bewilligungspflichtig.

RPG, Art. 17 Schutzzonen

- Bäche, Flüsse, Seen und ihre Ufer;
- besonders schöne sowie naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften;
- bedeutende Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler;
- Lebensräume für schutzwürdige Tiere und Pflanzen.

Anforderungen an Solaranlagen auf Kulturdenkmäler

Solaranlagen dürfen Kulturdenkmäler **nicht wesentlich beeinträchtigen**. Dies ist der Fall wenn sie:

- schlecht einsehbar sind;
- möglichst auf untergeordneten Dächern liegen;
- in eine rechteckige Fläche ohne Aussparungen zusammengefasst sind;
- auf die Dachbegrenzungslinien (First, Traufe, seitliche Dachränder) abgestimmt sind;
- mit der darunter liegenden Fassade harmonisieren;
- historisch wertvolle Dachkonstruktionen und -beläge berücksichtigen;
- Abschlüsse und Rahmen in der gleichen Farbe wie die Solarpaneele aufweisen;
- gemäss dem Stand der Technik nicht reflektieren;
- ohne sichtbare Armaturen und Leitungen ausgeführt sind.

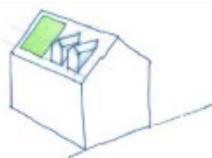


Bei hochempfindlichen Objekten ist eine Platzierung auf dem Objekt selbst kaum denkbar. In solchen Fällen müssen Solaranlagen auf Nebenbauten, und, möglichst nicht einsichtig, platziert werden. Beachten: Zum Schutz der Umgebung eines Kulturobjekts soll ein möglichst grosszügiger Abstand eingehalten werden.

Anforderungen an Solaranlagen in Kernzonen, Ortsbildschutzzonen und Denkmalschutzzonen

Zulässig ist **eine** Anlage pro Dachfläche. «**genügend angepasst**» sind Solaranlagen, wenn sie:

- die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen;
- von vorne und von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen;
- möglichst reflexionsarm ausgeführt werden; sowie
- kompakt und regelmässig angeordnet sind.



Bei empfindlichen Objekten und Gebieten sind Platzierungen zu wählen, welche von der Hauptbetrachtungsseite (meist Strassenraum) nur schwach einsichtig sind; ideal sind Bauteile wie Lukarnen und dgl., welche die Solaranlagen dem Blickfeld des Betrachters beschränkt entziehen. Die Solaranlagen sollen allseitig mindestens 30 cm von den Dachrändern und allfälligen Aufbauten entfernt sein. Gestalterische Begrenzungen wie z.B. Lukarnen, Kamine, Abluftrohre usw. sollen bei der Platzierung der Kollektoren berücksichtigt werden. Als Grundregel gilt, dass mindestens die Hälfte des Dacheindeckungsmaterials noch sichtbar bleibt; dabei sind Dachflächenfenster und weitere Aufbauten auf dem Dach in der gleichen Art wie Solaranlageflächen zu behandeln.

Eine Bewilligung kann verweigert werden, wenn eine wesentliche Beeinträchtigung vorliegt. Bauinteressenten wird empfohlen, Solarprojekte vorgängig als Baugesuch-Vorabklärung prüfen zu lassen.

Anforderungen an Solaranlagen in Landschaftsschutzzonen BLN-Gebieten und Moorlandschaften

Beim Bau von Solaranlagen innerhalb Landschaftsschutzzonen und dem Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN-Gebieten) gelten erhöhte Anforderungen an die landschaftliche Einpassung. Die zuständigen Behörden können gestalterische Auflagen oder Projektänderungen verlangen.

RPG, Art. 18a

3) Solaranlagen auf Kultur- und **Naturdenkmälern** von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung. Sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen.

NHG, Art. 6

BLN-Gebiete sind Landschaftsschutzgebiete von **nationaler** Bedeutung, welche ungeschmälert zu erhalten, respektive grösstmöglich zu schonen sind.

BLN

Bundesinventar der Landschaften und **Naturdenkmäler** von nationaler Bedeutung

VBLN, Art. 5

1) Die Objekte (BLN-Gebiete) müssen in ihrer kulturlandschaftlichen Eigenart und mit ihren prägenden Elementen ungeschmälert erhalten bleiben.

Moorlandschaften sind in besonderem Masse durch Moore geprägte, naturnahe Landschaften von nationaler Bedeutung und bundesrechtlich streng geschützt. Beim Bau von Solaranlagen in Moorlandschaften von nationaler Bedeutung gelten erhöhte Anforderungen an die landschaftliche Einpassung.

RPG, Art. 18a

Solaranlagen in Schutzzonen sind Baubewilligungspflichtig.

NHG, Art. 23d

Die Gestaltung und die Nutzung der Moorlandschaften sind zulässig, soweit sie der Erhaltung der für sie typischen Eigenheiten nicht widersprechen.

Gestaltungsempfehlungen in Landschaftsschutzzonen, BLN-Gebieten und Moorlandschaften:

- Solaranlagen sind stets in Gebäude oder andere Infrastrukturen zu integrieren.
- Aufgeständerte (nicht dachparallele) Solaranlagen dürfen nur auf Flachdächern erstellt werden.
- Auf Röhrenkollektoren ist zu verzichten.
- Es sind ausschliesslich nicht reflektierende monokristalline Solarstromzellen mit matten dunklen Rahmen, Anschlüssen, Leitern (und weiteren Armaturen) zu realisieren. Auf auffällige polykristalline Solarstromzellen ist zu verzichten.
- Bei aufgesetzten (dachparallelen) Anlagen muss ein Abstand zum Dachrand eingehalten werden. Dieser muss mindestens 40 cm betragen.
- Die die Solaranlage umgebenden sichtbaren Dachflächen sind bei Gebäuden traditioneller Bauweise in den traditionellen ortsüblichen Dachmaterialien und Farben auszuführen.
- Auf Solaranlagen in oder an Fassaden ist generell zu verzichten.

Standortgebundene Solaranlagen ausserhalb Bauzonen

Standortgebundene Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen bedürfen einer Baubewilligung im ordentlichen Baubewilligungsverfahren.

RPV, Art. 32c Standortgebundene Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen

1) Solaranlagen mit Anschluss ans Stromnetz können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn sie:

- a. optisch eine Einheit bilden mit Bauten oder Anlagen, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen;
- b. schwimmend auf einem Stausee oder auf anderen künstlichen Gewässerflächen angebracht werden; oder
- c. in wenig empfindlichen Gebieten Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion bewirken oder entsprechenden Versuchs- und Forschungszwecken dienen.

RPV, Art. 32c Standortgebundene Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen

2) Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage.

3) In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.

4) Fallen die Bewilligungsvoraussetzungen dahin, so müssen die entsprechenden Anlagen und Anlageteile zurückgebaut werden.

Impressum:

Justizdirektion Uri

Amt für Raumentwicklung

Bahnhofstrasse 1, 6460 Altdorf

Tel: 041 875 24 29

E-Mail: raumplanung@ur.ch

Internet: www.ur.ch

Titelbild: Gemeindewerke Erstfeld